

Last Minute: Warum die Regelungen zum Sicherheitsdatenblatt nochmals geändert wurden

Sicherheitsdatenblätter sind das wichtigste Instrument zur Übermittlung sicherheitsbezogener Informationen entlang der Lieferkette. Was genau wo im Sicherheitsdatenblatt stehen muss, ist durch die REACH-Verordnung geregelt. Zum 1.6.2015 treten Neuerungen in Kraft, die die EU-Kommission ganz kurzfristig beschlossen hat.

Gemische wie Reinigungsmittel oder Lacke, die ab dem 1.6.2015 hergestellt und verpackt werden, sind ausschließlich nach der CLP-Verordnung zu kennzeichnen. Werden diese Gefahrstoffe an berufliche Verwender abgegeben, muss stets ein Sicherheitsdatenblatt übermittelt werden. Das kann auf Papier oder elektronisch erfolgen und muss spätestens an dem Tag, an dem die Chemikalie erstmals geliefert wird, vorliegen.

Wie ein Sicherheitsdatenblatt zu gliedern ist und welche Angaben in jedem Abschnitt gefordert sind, ist in Anhang II der REACH-Verordnung ausführlich beschrieben. Die EU-Kommission hat am 5.2.2015 beschlossen, diesen Anhang durch einen neuen Anhang zu ersetzen. Das sind die Neuerungen, die ab dem 1.6.2015 bei der erstmaligen Erstellung und der Überarbeitung vorhandener Sicherheitsdatenblätter zu beachten sind:

1. Entspricht ein Gemisch nicht den Kriterien für die Einstufung gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, ist in Unterabschnitt 2.1 darauf klar hinzuweisen.
2. Die Regelungen und Bezüge zur Einstufung und Kennzeichnung nach der Stoff- und Zubereitungsrichtlinie entfallen, da diese Richtlinie am 1.6.2015 außer Kraft tritt. In Unterabschnitt 2.2 ist jetzt ausschließlich die Einstufung nach der CLP-Verordnung anzugeben.

MEIN HINWEIS

Bei Stoffen ist die Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung schon seit dem 1.12.2010 Pflicht. Ab dem 1.6.2015 sind Gemische ebenfalls nach der CLP-Verordnung zu kennzeichnen. Dementsprechend muss die Gefahrstoffkennzeichnung in Unterabschnitt 2.2 „Kennzeichnungselemente“ des Sicherheitsdatenblattes mit dem Kennzeichnungsetikett übereinstimmen. Die nebenstehenden Abbildungen zeigen Ihnen oben den Eintrag im Sicherheitsdatenblatt und das Kennzeichnungsetikett zu diesem Gefahrstoff.

3. Die Gesundheitsgefahren sind in 10 Gefahrenklassen unterteilt. In Abschnitt 11 sind diese Gefahren immer aufzuführen. Das war bislang nur bei Stoffen gefordert und ist nun auch bei Gemischen Pflicht.
4. Ist ein Gefahrstoff beispielsweise aufgrund der technischen Unmöglichkeit, Daten zur Gewässergefährdung zu bestimmen, nicht eingestuft, sollte in Abschnitt 12 des Sicherheitsdatenblattes darauf hingewiesen werden.
5. In Unterabschnitt 14.7 werden spezielle Angaben zur Massengutbeförderung gefordert. Hierzu wurde jetzt in den allgemeinen einführenden Teil des Anhang II ein erläuternder Text aufgenommen. Demnach richtet sich dieser Unterab-

schnitt insbesondere an Seeleute und andere Transportarbeiter auf Massengutfrachtern und Tankschiffen.

6. Verweise auf die Verordnung zur Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien und zu Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, wurden aktualisiert. Diese Regelungen sind beim Ausfüllen des Abschnitts 15 zu beachten.

Warum jetzt zügig alle Gemisch-Sicherheitsdatenblätter überarbeitet werden müssen

Die REACH-Verordnung regelt ganz genau, wann ein Sicherheitsdatenblatt unverzüglich aktualisiert werden muss, und zwar sobald

- * neue Informationen über Gefährdungen bekannt werden oder Informationen vorliegen, die sich auf die Risikomanagementmaßnahmen (z. B. Angaben zum Atemschutz) auswirken,
- * eine Zulassung im Rahmen von REACH erteilt oder nicht erteilt wurde,
- * eine Beschränkung im Rahmen von REACH auferlegt wurde.

2.2 Kennzeichnungselemente



Signalwort

Gefahr

Stoffe, die in der Kennzeichnung anzugeben sind

n-Butylacetat
Xylol

Gefahrenhinweise

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P280	Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.
P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P304 + P340	BEI EINATMEN: die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P303 + P361 + P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P403 + P235	Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Sicherheitsdatenblatt: Beispiel für die Angaben zur Kennzeichnung eines Gemischs in Unterabschnitt 2.2

Im Klartext heißt das: Alle Sicherheitsdatenblätter müssen ab jetzt die Angaben zur Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung enthalten. Lediglich wenn Restbestände von Gemischen mit alter Kennzeichnung abverkauft werden, darf noch ein Sicherheitsdatenblatt mit alter Kennzeichnung übermittelt werden. Der Abverkauf solcher Produkte muss jedoch bis 1.6.2017 abgeschlossen sein.

Wird ein Sicherheitsdatenblatt überarbeitet, stellen die Lieferanten allen früheren Abnehmern, denen sie den Stoff bzw. das Gemisch in den vorangehenden 12 Monaten geliefert haben, kostenlos aktualisierte Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung.

Wichtig für Sie: Wer eine Chemikalie umfüllt oder umetikettiert, muss auch zu eingestuften Chemikalien ebenfalls ein Sicherheitsdatenblatt übermitteln. Auf dem Lieferweg obliegt es den Lieferanten, das Sicherheitsdatenblatt weiterzugeben. Somit übernehmen die Lieferanten die Verantwortung für den Inhalt, auch wenn sie es nicht selbst erstellt haben.

Wann für „nicht gefährliche“ Chemikalien ein Sicherheitsdatenblatt gefordert ist

Ein Sicherheitsdatenblatt muss auch für bestimmte Gemische erstellt werden, die nicht als gefährlich eingestuft und gekennzeichnet sind, aber gefährliche Bestandteile enthalten. Konkret geht es um Gemische die mindestens einen

- * als Hautallergen der Kategorien 1 oder 1B, als Inhalationsallergen der Kategorien 1 oder 1B oder als karzinogen der Kategorie 2 eingestuften Stoff in einer Einzelkonzentration von $\geq 0,1$ % enthalten oder
- * als Hautallergen der Kategorie 1A, als Inhalationsallergen der Kategorie 1A eingestuften Stoff in einer Einzelkonzentration von $\geq 0,01$ % enthalten oder
- * als Haut- oder Inhalationsallergen eingestuften Stoff enthalten, bei dem der spezifische Konzentrationsgrenzwert

unter 0,1 % liegt und dieser in einer Konzentration von $\geq 1/10$ des spezifischen Konzentrationsgrenzwerts vorhanden ist oder

- * als reproduktionstoxisch der Kategorien 1A, 1B oder 2 eingestuften Stoff oder als Stoff mit Wirkungen auf/über Laktation in einer Konzentration von $\geq 0,1$ % enthalten oder
- * einen Bestandteil enthalten, der als spezifisch zielorgan-toxisch der Kategorie 2 eingestuft ist, in einer Konzentration von > 1 % oder
- * einen gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoff in einer Einzelkonzentration von ≥ 1 Gew.-% bei nicht gasförmigen Gemischen bzw. von $\geq 0,2$ Vol.-% bei gasförmigen Gemischen enthalten oder
- * einen Stoff enthalten, für den es einen gemeinschaftlichen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.

Wichtig für Sie: Für diese als gefährlich eingestuften Gemische braucht der Lieferant erst auf Anfrage ein Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln. In diesem Fall trägt das Kennzeichnungsetikett auf der Verpackung den Gefahrenhinweis der EU Euh210 „Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich“.

Welche Sonderregelung für Kandidatenstoffe gilt

Enthält ein nicht als gefährlich eingestuftes festes oder flüssiges Gemisch einen persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Stoff (PBT) oder einen sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren Stoff (vPvB) oder einen anderen besonders besorgniserregenden Stoff aus der Kandidatenliste in einer Einzelkonzentration von $\geq 0,1$ Gew.-%, muss ebenfalls ein Sicherheitsdatenblatt erstellt und nur auf Anfrage übermittelt werden. Eine Kennzeichnung des Produktes mit dem Euh210 ist in diesem Fall jedoch nicht vorgeschrieben.

Stoffe der Kandidatenliste

Als **besonders besorgniserregend** im Sinne der REACH-Verordnung gelten Stoffe

- * mit karzinogenen, mutagenen, reproduktionsschädigenden Eigenschaften (CMR-Kategorie 1A und 1B),
- * die als persistent, bioakkumulierend und toxisch bewertet werden (PBT-Stoffe),
- * die als sehr persistent und sehr bioakkumulierend bewertet werden (vPvB-Stoffe),
- * mit gleichermaßen besorgniserregenden Eigenschaften, z. B. Stoffe mit endokrinen (hormonähnlichen) Eigenschaften oder Stoffe, die nicht die PBT-/vPvB-Kriterien erfüllen, aber persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind und schwerwiegende und irreversible Wirkungen auf Mensch oder Umwelt zeigen.



DOWNLOAD-HINWEIS

Die Kandidatenliste der „Substances of Very High Concern“ können Sie unter <http://goo.gl/K3Vzw> abrufen.

Die REACH-Verordnung können Sie unter <http://goo.gl/ud4qj> abrufen und der neue Anhang II „Anforderungen an die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes“ steht Ihnen im Abonnementbereich unter www.gefahrstoffe-aktuell.com zur Verfügung.

   Gefahr	<p>Media-Muster-Gemisch Enthält: Xylol, n-Butylacetat</p> <p>Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Verursacht Hautreizungen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.</p> <p>Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSENTRUM/Arzt anrufen. BEI EINATMEN: die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.</p> <p>Mediaforwork Theodor-Heuss-Straße 2-4 53095 Bonn Tel.: 02 28 / 95 50 120</p> <p style="font-size: 2em; font-weight: bold;">500 ml</p>
---	--

Gefahrstoffetikett: Beispiel für Kennzeichnung eines Gemischs entsprechend den Angaben im Sicherheitsdatenblatt